

# **Einwohnergemeinde Wichtrach**



**Verordnung  
über Schulkostenbeiträge  
ausserhalb der obligatorischen  
Schulpflicht**

**vom 18. Juni 2007**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Zweck.....	3
Voraussetzungen.....	3
Beitragsleistung und Indexierung.....	3
Beurteilung .....	4
Rückerstattung .....	4
<b>2. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Inkrafttreten .....	4

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## **Verordnung über Schulkostenbeiträge ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zweck**

**Art. 1** <sup>1</sup> An Ausbildungen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht leistet die Gemeinde Wichtrach Schulkostenbeiträge gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Beitragsleistungen beschränken sich auf Schulen innerhalb des Kantons Bern. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben kantonale Bestimmungen über Stipendien und Darlehen.

#### **Voraussetzungen**

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Ausbildung muss während mindestens einem Jahr an einem Tag pro Woche besucht werden und ist pro Kind nur ein Mal möglich.

<sup>2</sup> Die Ausbildung bildet eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre oder auf eine erste Mittelschulausbildung.

#### **Beitragsleistung und Indexierung**

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und dessen Eltern. Massgebend ist das steuerbare Einkommen plus 5 % des steuerbaren Vermögens im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Steuerbares Einkommen und Vermögen der Eltern		Gemeindebeitrag	
Fr. 0.00	bis	Fr. 30'000.00	70 %
Fr. 30'001.00	bis	Fr. 40'000.00	60 %
Fr. 40'001.00	bis	Fr. 50'000.00	50 %

<sup>2</sup> Der prozentuale Anteil der Gemeinde wird nur an die Restkosten nach Abzug allfälliger Stipendien bezahlt, jedoch höchstens Fr. 6'000.00 je Schüler und Jahr.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

